



A-Post
Gemeinderat
Dorfstrasse 22
8873 Amden

11. Juni 2012

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Nachtrag zur Schutzverordnung**

Der unterste Teil der Skipiste Arven liegt in einem Flachmoor-Biotop. Da in diesen Natur-objekten das künstliche Beschneien zur Präparation von Pisten und Verbindungswegen untersagt ist, wurde in Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton eine Änderung der kommunalen Schutzverordnung beschlossen.

Mit der vorliegenden Anpassung wird das Beschneien auf der betroffenen Fläche ermöglicht, eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Pisten ist jedoch unzulässig.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspfleger (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebährentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Nachtrag zur Schutzverordnung) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.



Die Änderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Nachtrag zur Schutzverordnung der politischen Gemeinde Amden

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991 (sGS 671.1) folgenden Nachtrag zur Schutzverordnung:

I. Die Schutzverordnung vom 10. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Biotope

1 Biotopschutzgebiete umfassen scharf abgrenzbare Lebensstätten von artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften wie Hochmoore, Flachmoore, Trocken-/Magerwiesen und -weiden etc.. Der besondere Schutzzinhalt geht aus dem Schutzverzeichnis hervor.

2 In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen, soweit sie nicht der Gefahrenabwehr dienen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
- f) das Ausbringen von Dünger im Sinn der Stoffverordnung (StoV) sowie von chemischen Hilfsstoffen und Giftstoffen aller Art;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- h) das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
- l) das Beweiden der Schutzgebiete, soweit es sich nicht um Magerweiden oder besonders bezeichnete Flachmoore im Alpgebiet handelt;
- m) das Verlassen der markierten Wege während der schneefreien Zeit, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- n) das künstliche Beschneien zur Präparation von Pisten und Verbindungswegen. Ausgenommen vom Verbot ist die im Planausschnitt dargestellte Fläche der Skipiste „Arven“;
- o) die mechanische Pistenpräparation ausserhalb der Zeiten mit festgelegter Mindestschneehöhe.

3 In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

II. Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am: 27. Februar 2012

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident

Urs Roth

Der Ratsschreiber

Roman Gmür

Dieser Nachtrag zur Schutzverordnung wurde vom 21. März 2012 bis 19. April 2012 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

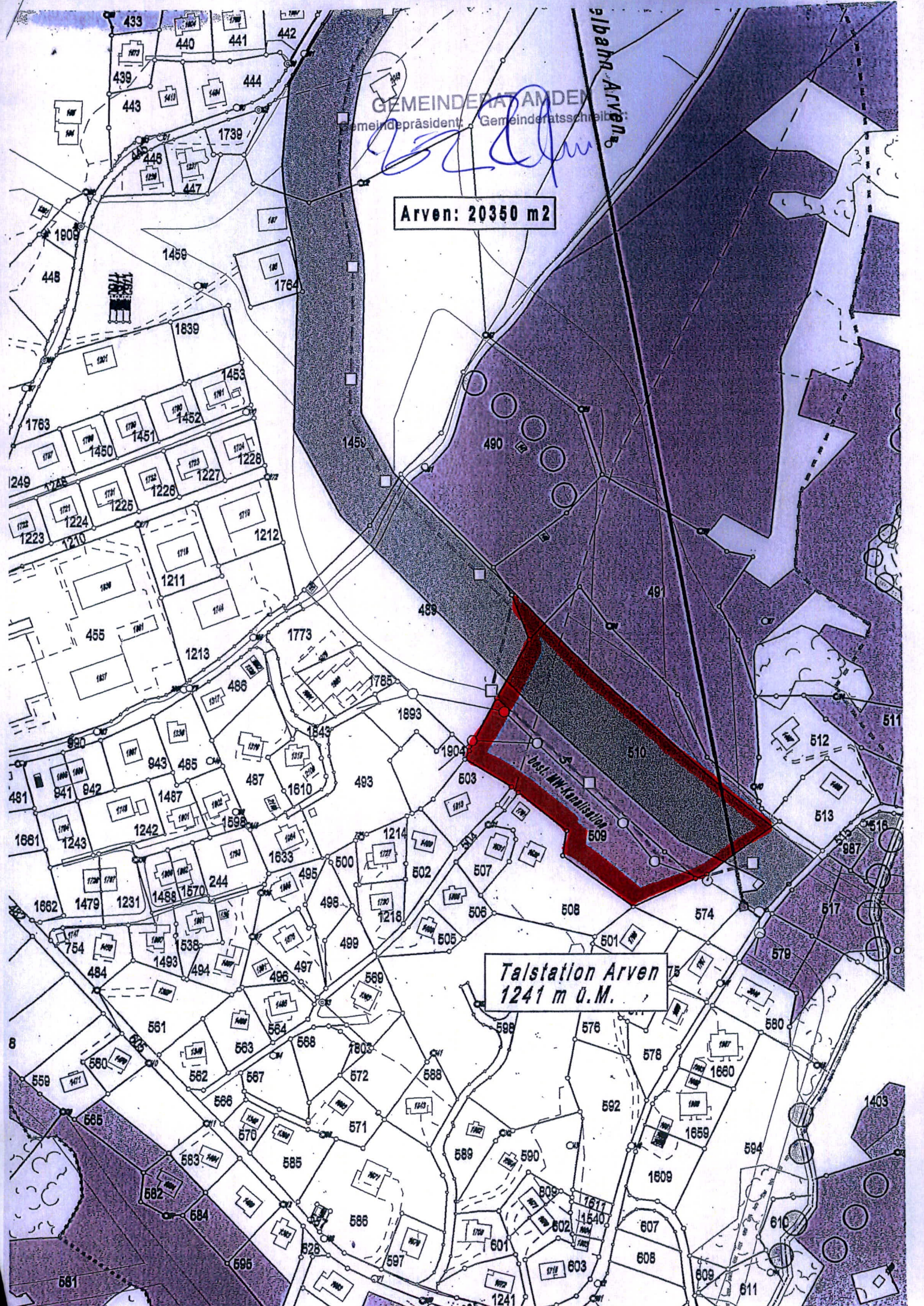
Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 11. JUNI 2012

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

Ulrich Strauss





GEMEINDERAT ANDEN
Gemeindepräsident: Gemeinderatsschreib:

Arven: 20350 m2

Talstation Arven
1241 m ü.M.